

# Anforderungen an Aufzüge gemäß ÖNORM EN 81-80

## Ein Beitrag zur Diskussion über die Nachrüstung bestehender Gebäude auf den Stand der Technik

Gerald Fuchs

Von einer Arbeitsgruppe aus Experten der Stadt Wien und der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird in einem aktuellen Bericht Kritik an einem Entwurf zu Sicherheitsnormen für Aufzüge geübt. Dabei werden Vorhalte aus sicherheitstheoretischer und rechtlicher bzw. struktureller Sicht dargelegt. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der Strafrechtsjudikatur, wonach Gebäude stets den aktuellen Normen entsprechen müssen. Im nachfolgenden Beitrag soll nun ein Aufriss zur aktuellen Kritik am Normungswesen und an der Strafrechtsjudikatur gegeben werden.

### 1. Normungswesen für Aufzüge<sup>1</sup>

#### 1.1. Ausgangslage

Gemäß § 22 Wr AufzG mussten etwa ab 2007 alle bestehenden Personen- und Lastenaufzüge, die noch keine CE-Kennzeichnung trugen (Baujahr vor 1999), nach den Bestimmungen der damals geltenden ÖNORM EN 81-80:2004<sup>2</sup> iVm ÖNORM B 2454-1<sup>3</sup> (nationale Filterung) einer umfassenden sicherheitstechnischen Überprüfung samt Nachrüstung unterzogen werden. Die ÖNORM EN 81-80:2004 basiert auf dem Stand der damals geltenden Sicherheitsregeln der ÖNORM EN 81-1<sup>4</sup> und der ÖNORM EN 81-2<sup>5</sup> für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen.

Die Europäischen Normen EN 81-20 und EN 81-50 haben im Jahr 2014 die bis dahin geltenden Normen EN 81-1 und EN 81-2 als Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen abgelöst und wurden ins österreichische Normenwerk übernommen. Die neuen Normen enthalten zum Schutz der Benutzer (Fahrgäste, Wartungs- und Prüfpersonal) zahlreiche erhöhte Anforderungen. Auf Grundlage der neuen EN 81-20 und EN 81-50 wurde auf europäischer Ebene auch eine Neuauflage der sogenannten „Nachrüstnorm“ EN 81-80 für bestehende Aufzüge erarbeitet. **Diese Europäische Norm wurde nunmehr am 1. 11. 2019 als ÖNORM EN 81-80<sup>6</sup> verlaut-**

**bart und damit in das österreichische Normenwerk übernommen.**

Es ist auch zu erwarten, dass aus Angst vor Haftungen aufgrund von zivilrechtlichen Bestimmungen (zB Sorgfaltspflicht der Gebäudeeigentümer) und der einschlägigen Strafrechtsjudikatur der Druck auf die Betreiber der Aufzüge steigen wird, ihre Anlagen wieder auf den Stand der Technik nachzurüsten.

#### 1.2. Statistische Erhebungen – Unfallstatistiken

Derzeit sind in Wien zirka 46.000 und österreichweit zirka 80.000 Personen- und Lastenaufzüge in Betrieb.<sup>7</sup> Erhoben wurden Unfallstatistiken von Prüf- und Rettungsorganisationen (zB TÜV Austria, AUVA, Arbeitsinspektion und Berufsfeuerwehr Wien [Magistratsabteilung 68]) und Aufzugsbetreibern (zB Stadt Wien und Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen). Die ausgewerteten Statistiken legen dar, dass Unfälle bei Aufzügen mit schwerem Personenschaden aufgrund des schon derzeit bestehenden hohen Sicherheitsniveaus sehr selten sind. Insbesondere ist **in Österreich seit 2010 kein tödlicher Unfall mit Aufzugsbenutzern** mehr dokumentiert.

Auf Anfrage hinsichtlich zum Normungsvorhaben vorliegender statistischer Grundlagen teilte Austrian Standards International (ASI) mit, dass *„weder das ASI noch das CEN/TC 10 die gewünschten Informationen zur Verfügung stellen können.“*

#### 1.3. Vergleich von Risikobeurteilungen

In sicherheitstheoretischen Betrachtungen werden in dem Expertenbericht Methodik und Ergebnisse verschiedener normgemäßer Risikobeurteilungen einander gegenübergestellt, so insbesondere für Aufzüge gemäß ÖNORM EN ISO 14798<sup>8</sup> und gemäß ÖNORM EN 81-80 sowie von Tragwerken für Bauwerke gemäß ÖNORM EN 1990.<sup>9</sup>

In Österreich gibt es zirka 100 Schadensfälle pro Jahr. Für eine durchschnittliche Lebensdauer



Mag. Gerald Fuchs ist Referatsleiter der Magistratsabteilung 37 (Baupolizei), Stabstelle Recht, des Magistrats der Stadt Wien und Lektor an der FH Campus Wien.

<sup>1</sup> Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Abschätzung der Notwendigkeit zur neuerlichen Nachrüstung bestehender Aufzüge auf den Stand der Technik, derPlan 48 (November 2019), 13, online abrufbar unter [https://wien.arching.at/fileadmin/user\\_upload/redakteure\\_wnb/A\\_Aktuelles/derPlan\\_Jahresberichte/derPlan48\\_November\\_2019.pdf](https://wien.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure_wnb/A_Aktuelles/derPlan_Jahresberichte/derPlan48_November_2019.pdf).

<sup>2</sup> ÖNORM EN 81-80: Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge (Ausgabe: 1. 5. 2004).

<sup>3</sup> ÖNORM B 2454-1: Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 1: Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-80 (Ausgabe: 1. 1. 2005).

<sup>4</sup> ÖNORM EN 81-1: Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge (Ausgabe: 1. 4. 1999).

<sup>5</sup> ÖNORM EN 81-2: Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge (Ausgabe: 1. 4. 1999).

<sup>6</sup> ÖNORM EN 81-80: Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Bestehende Aufzüge – Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Personen- und Lastenaufzüge (Ausgabe: 1. 11. 2019).

<sup>7</sup> Stand: Juni 2019.

<sup>8</sup> ÖNORM EN ISO 14798: Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Verfahren zur Risikobeurteilung und -minderung (ISO 14798:2009) (Ausgabe: 15. 2. 2013).

<sup>9</sup> ÖNORM EN 1990: Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung (konsolidierte Fassung) (Ausgabe: 15. 3. 2013).

von 40 Jahren bedeutet dies zirka 0,05 Schadensfälle pro Aufzug in der Lebensdauer. Folglich tritt nur bei einem von 20 Aufzügen ein Schadensfall während seiner Lebensdauer ein. Nach Tabelle C.2 der ÖNORM EN ISO 14798 entspricht dies der Wahrscheinlichkeitskategorie „D – selten“. Lediglich für die Kategorie „I – hoch (Tod, vollständige Zerstörung des Systems oder schwerwiegende Umweltschäden)“ kann die Aussage getroffen werden, dass in den letzten 10 Jahren kein Schadensfall bekannt ist. Bei 80.000 Aufzügen in Österreich ist die Eintrittswahrscheinlichkeit somit kleiner als 1 zu 800.000 pro Jahr. Sie entspricht folglich zumindest der akzeptierten Versagenswahrscheinlichkeit von Bauwerken der Zuverlässigkeitsklasse RC2 der ÖNORM EN 1990 und ist daher in die Wahrscheinlichkeitskategorie „E – unwahrscheinlich“ der ÖNORM EN ISO 14798 einzuordnen. Die Risiken der in der ÖNORM EN 81-80 dargestellten signifikanten Gefährdungen bzw. Gefährdungssituationen gemäß Tabelle 2 sind mit den Unfallstatistiken in Österreich nicht darstellbar und daher auf österreichische Verhältnisse nicht anwendbar.

Diese Divergenz der Risikobewertung ist auch im Lichte der dem Normungsvorhaben offenbar zugrunde liegenden Annahmen und Ziele zu sehen. Demnach müssen Benutzer bei der bestimmungsgemäßen bzw. normkonformen Benutzung eines Aufzugs vor den Auswirkungen ihrer Unachtsamkeit und ihrer unbewussten Sorglosigkeit geschützt werden.<sup>10</sup> Bereits vor diesem Hintergrund müssten Fälle, in denen keinesfalls von einem normkonformen Nutzerverhalten gesprochen werden kann, jedenfalls außer Betracht bleiben. **Eine Erhöhung bestehender Anforderungen kann damit nicht begründet werden.** Der den Aufzugsnormen offensichtlich zugrunde liegende „Schutz vor Unachtsamkeit und unbewusster Sorglosigkeit der Benutzer“ geht in dieser Ausprägung auch über normierte Schutzziele geltender Schutzgesetze wie insbesondere im Bauwesen hinaus.

#### 1.4. Ergebnis des Expertenberichts

**Auf Basis der zur Verfügung stehenden Unfalldaten lässt sich weder eine kurzfristige Nachrüstung noch eine neuerliche gesetzliche Überprüfungspflicht aller Aufzüge in Wien begründen.** Der Nutzen bzw. Zuverlässigkeitsgewinn einer neuerlichen Überprüfung und Nachrüstung der Personen- und Lastenaufzüge in Wien würde auch in keinem vertretbaren Verhältnis zu den anfallenden Kosten stehen.

#### 1.5. „Stand der Technik“ vs Baurecht

Mit dem Normenwesen zum Stand der Technik sollen vom Grundsatz her technische Möglichkeiten zum Bau von Anlagen abgebildet und erfasst werden, so etwa, welche **technischen Möglichkeiten und Entwicklungen zur Errichtung von Aufzügen bestehen.** Dies betrifft auch die techni-

<sup>10</sup> Vgl etwa die Annahme in Punkt 0.2.1 und 0.4.8 der ÖNORM EN 81-20: Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge (Ausgabe: 15. 4. 2018).

schon Möglichkeiten, mit denen bestehende Aufzüge verbessert und aufgerüstet werden können. Eine Regelung, nach der bestehende Anlagen zwingend nachzurüsten sind, hat aber allgemein verbindlichen normativen Charakter und geht als strategische Norm darüber hinaus und ist dem verfassungsmäßig demokratisch legitimierten Gesetzgeber für Bauwesen vorbehalten. Durch technische Normen bzw. Regelwerke kann bzw. darf unter dem Titel „Stand der Technik“ kein „paralleles (Bau-)Recht“ geschaffen werden.

## 2. Divergierende Anforderungen an Gebäude: Baurecht vs Strafrecht<sup>11</sup>

### 2.1. Allgemeines

Nach dem **baurechtlichen Grundsatz des Konsensschutzes** kann ein Bauwerk grundsätzlich so bleiben, wie es bewilligt wurde. Eine Ausnahme dazu ergibt sich nur dann, wenn dies durch eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung normiert wird.<sup>12</sup> Werden Bescheide (zB Baubewilligungen) rechtskräftig, bedeutet dies insbesondere, dass sie nach verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr ohne Weiteres aufgehoben oder abgeändert werden dürfen. Dies dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz.<sup>13</sup>

Nach der Judikatur des OGH sind demgegenüber **für strafrechtlich relevante Sachverhalte aktuelle Normen** (die jeweilige Bauordnung, OIB-Richtlinien etc) als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen.<sup>14</sup> Öffentlich-rechtliche Vorschriften stellen (nur) Mindestanforderungen an Sicherheitsvorkehrungen dar und ein Verkehrssicherungspflichtiger muss darüber hinaus Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Gefahrenquellen treffen.<sup>15</sup> Dabei stellt sich die Strafrechtsjudikatur auch ausdrücklich gegen bzw. über bestehendes Baurecht. Diese Rechtsprechung gibt aus inhaltlicher und juristischer Sicht mehrfach Ansatzpunkte zur Diskussion und Kritik.

### 2.2. Setzung allgemeiner Regeln – „paralleles Baurecht“

Nach den Grundsätzen des Verfassungsrechts und der bestehenden Rechtsordnung (Art 15 Abs 1 B-VG) **obliegt die Festlegung bzw. Setzung allgemein verbindlicher Regelungen von bau- bzw. sicherheitstechnischen Anforderungen an Bauwerke dem demokratisch legitimierten Baurechtsgesetzgeber.**<sup>16</sup> Die Strafrechtsjudikatur legt nun die allgemein verbindliche Anforderung fest, dass Gebäude stets den aktuell geltenden Normen zu entsprechen haben, und schafft damit *de facto* ein „paralleles Baurecht“. Damit nimmt sie eine Regelungskompetenz in Anspruch, die dem verfas-

<sup>11</sup> Vgl *Fuchs*, Gebäude im Spannungsfeld sich ändernder und divergierender rechtlicher Anforderungen, in FS Karasek (2018) 175.

<sup>12</sup> Vgl Art III Abs 6 Wr BauO; § 22 Wr AufzG.

<sup>13</sup> Vgl VwGH 27. 5. 2014, 2011/10/0197.

<sup>14</sup> Vgl OGH 21. 4. 1998, 11 Os 35/98 ua.

<sup>15</sup> Vgl OGH 21. 6. 2007, 6 Ob 106/07f.

<sup>16</sup> Vgl VfGH 25. 6. 1954, B 32/54, VfSlg 2685/1954; VwGH 11. 3. 1970, 885/69; 7. 3. 2000, 96/05/0021; 10. 9. 2008, 2007/05/0116.

sungsrechtlich für das Bauwesen zuständigen Gesetzgeber zugeordnet ist.

Der Gesetzgeber ist darüber hinaus in der legislativen Normierung von Verpflichtungen auch strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Vorhersehbarkeit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in wohlerworbene Rechte verpflichtet. Angesichts des aktuell wieder verstärkt geführten Diskurses vermag die Strafrechtsjudikatur in diesem Lichte für „Normunterworfenen“ einige Fragen aufzuwerfen zB: Wann muss welche Maßnahme gesetzt werden, um den Anforderungen zu entsprechen?

### 2.3. Schutz der Teilnehmer des Verkehrs

Die Strafrechtsjudikatur begründet die stets aktuellen Anforderungen an Gebäude im Wesentlichen mit Verkehrssicherungspflichten. Demnach sind etwa Bewohner, Benützer, Besucher usw eines Gebäudes zu schützen und sie würden als Teilnehmer des Verkehrs diese vom geltenden Baurecht abweichende Anforderungen von Gebäuden erwarten. Diese Personen haben jedoch auch als Volkssouverän durch ihre gewählten Volksvertreter und Interessenvertretungen über Jahrzehnte hinweg das Baurecht in demokratischen Prozessen geformt. Damit ist derselbe Adressatenkreis nach Ansicht der Strafrechtsjudikatur zu schützen, da er etwa in Gebäuden einen zweiten Handlauf an Stiegen erwarten würde, während dieser im Baurecht selbst keine Nachrüstverpflichtung festlegt. Diesen offensichtlichen Widerspruch in Wahrnehmung und Gesinnung dieser Personen vermag die Strafrechtsjudikatur nicht aufzulösen.

Von allen österreichischen Höchstgerichten (VfGH, VwGH und OGH) wurde auch immer wieder die Einheit der Rechtsordnung ins Treffen geführt.<sup>17</sup> Aus der Argumentation des OGH lässt sich nun nicht erschließen, warum dem Begriff der Sicherheit aus Verkehrssicherungspflichten in Gebäuden im Strafrecht eine anderer Bedeutungsgehalt beizumessen ist als der Sicherheit aus baurechtlichen Anforderungen an neue und bestehende Gebäude. Da die Thematik der Nachrüstung bestehender Gebäude von den Baurechtsgesetzgebern sehr wohl eine Regelung erfährt, kann auch nicht das Erfordernis einer Lückenfüllung angenommen werden.

<sup>17</sup> Vgl VfGH 13. 12. 1968, W I-7/68, VfSlg 5879/1968; 16. 6. 1990, B 1225/89 ua, VfSlg 12.384/1990; 13. 12. 1991, G 280/91 ua, VfSlg 12.947/1991; 3. 10. 1997, G 370/96, VfSlg 14.944/1997; VwGH 20. 9. 1965, 1325/64, VwSlg 6764 A/1965; 26. 1. 1976, 1299/75, VwSlg 8975 A/1976; 27. 1. 1987, 85/04/0124; 10. 6. 1987, 85/01/0171, VwSlg 12.486 A/1987; 31. 5. 1990, 89/09/0159; 18. 11. 1991, 90/12/0094; 25. 2. 1993, 92/04/0231; 16. 5. 1995, 93/08/0141; 4. 11. 2009, 2005/17/0007; 20. 1. 2015, 2014/09/0004; 29. 9. 2015, 2012/05/0073; 26. 4. 2016, Ro 2015/09/0014 ua; 27. 4. 2016, Ra 2016/05/0031; OGH 14. 10. 1986, 4 Ob 513/84; 18. 9. 1991, 1 Ob 22/91; 3. 7. 1995, Ds 2/89; 17. 2. 2014, 4 Ob 124/13h; 23. 4. 2014, 4 Ob 52/14x; 28. 6. 2016, 20 Os 7/16d.

### 3. Handlungsbedarf für den Gesetzgeber: Ein Vorschlag

Da die Anknüpfung von Haftungen an behördliche Bewilligungen ein durchaus bekanntes und bewährtes Prinzip darstellt, könnte dies zur Klarstellung und Förderung der Rechtssicherheit auch auf Haftungsfragen zu Gebäuden angewendet werden. Dazu wäre etwa in Anlehnung an § 364a ABGB eine Erweiterung des § 1319 ABGB sinnvoll. Eine entsprechende Textierung könnte folgendermaßen lauten (Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage werden hervorgehoben):

„§ 1319. (1) Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignis die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.

(2) Wird jedoch die Beeinträchtigung durch die Beschaffenheit von einem behördlich genehmigten Bauwerk verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes nur so weit zum Ersatze des zugefügten Schadens verpflichtet, als der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Bewilligung und nach den baurechtlichen Bestimmungen keine Rücksicht genommen wurde.“

Damit erfasst sind behördlich genehmigte Bauwerke und baurechtliche Regelungen zur Instandhaltung und (Nicht-)Nachrüstung. Damit nicht erfasst sind Schwarzbauten. Eine solche Regelung steht auch im öffentlichen Interesse mit einer Interessenabwägung zur Wahrung von Sicherheit und Gesundheit wie auch zur Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.

#### Fazit

Die Sicherheit von und der Umgang mit bestehenden Gebäuden sind wichtige Themen und eine diesbezügliche Diskussion muss geführt werden. Diesen Diskurs gilt es aber auf fachlicher bzw seriöser Ebene zu führen und auf der rechtlich und demokratisch dafür vorgesehenen Ebene, nämlich im Rahmen demokratisch und fachlich legitimer Gestaltung des Baurechts. Mit Regelungsbestrebungen aus „anderen“ Motiven oder aus missverständlichem Sendungsbewusstsein dürfen verfassungsrechtliche und demokratische Grundsätze wie auch Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung nicht konterkariert werden. Angesichts der dargestellten Entwicklungen wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber zweckmäßig und dringend geboten.